



ORDNUNG
ÜBER DIE VORLÄUFIGE
ZUGANGSBERECHTIGUNG ZU
MASTERSTUDIENGÄNGEN AN DER
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
beschlossen in der 168. Sitzung des Senats am 27.07.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2016, Az.: 27.5 – 74509-01
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 603

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Voraussetzungen für die vorläufige Zulassung.....	3
§ 3 Nachweis über den Abschluss.....	3
§ 4 In-Kraft-Treten.....	3
Anlage 1	4

Präambel

¹Nach § 18 Abs. 8 Satz 2 NHG ist eine Person vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird. ²Das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Masterstudiengänge der Universität Osnabrück, wie sie aus der Anlage 1 ersichtlich sind. ²Sie ersetzt die Regelungen der jeweiligen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die in der Anlage 1 genannten Masterstudiengänge, soweit die vorläufige Zulassung aufgrund eines fehlenden Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses betroffen ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Zulassungs- und Bewerbungsverfahren in den Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für den jeweiligen Studiengang unverändert fort.

§ 2 Voraussetzungen für die vorläufige Zulassung

- (1) Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt den in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung der Masterstudiengänge (Anlage 1) vorgesehenen Anteil der insgesamt erforderlichen Leistungen des Bachelorabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses erfolgreich erbracht hat.
- (2) ¹In diesem Fall wird erwartet, dass sie den Abschluss bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt haben wird. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht und bewertet sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.

§ 3 Nachweis über den Abschluss

- (1) Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen.
- (2) Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage 1

- Konsekutiver Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Biowissenschaften“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Cognitive Science“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Deutsches Recht“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Economics“
- Konsekutiver Masterstudiengang „English And American Studies“
- Konsekutiver Masterstudiengang Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Europäisches Regieren“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Geoinformatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Germanistik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Geschichte“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Informatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Islamische Theologie“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Kunstgeschichte Architektur und Kunst im kulturgeschichtlichen Kontext“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“
- Berufsbegleitender Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Materialwissenschaften– Advanced Materials Science“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Mathematik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Musikwissenschaft“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Physik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft (DRZ)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
- Konsekutiver Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Sprache in Europa“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Steuerwissenschaften (Taxation)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Theologie und Kultur“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“